



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0101/2016		Datum:	24.02.2016			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	30-Rechtsamt	Az:					
Gremienweg:							
17.03.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Beschlussfassung über die Entlastungserteilung des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Schulte-Wissermann für den Bereich "Infrastrukturmaßnahme Schienenhaltepunkt Mitte" für die Haushaltsjahre 2009 und 2010						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. Eberhard Schulte-Wissermann für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 **die uneingeschränkte Entlastung** zu erteilen.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit seinen Beschlüssen zur Entlastungserteilung 2009 und 2010 mit Ausnahme von Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. E. Schulte-Wissermann allen Mitgliedern des jeweiligen Stadtvorstandes die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Er hat gleichzeitig mehrheitlich beschlossen (letztmals am 12.06.2015), die Entlastung für Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. Schulte-Wissermann mit Einschränkung zu erteilen; die Einschränkung bezog sich auf die in seinem Geschäftsbereich im Rahmen der Bundesgartenschau 2011 durchgeführte Infrastrukturmaßnahme „Bau des Schienenhaltepunktes Koblenz-Mitte“ wegen der Kostensteigerungen auf - durch den Rat bewilligte - ca. 19,5 Mio. € statt des ursprünglich geplanten Kostenvolumens von 11,4 Mio. €. In der Ratssitzung am 12.06.2015 wurde seitens der Verwaltung nochmals dargelegt, dass keine Verstöße des Oberbürgermeisters a. D. vorliegen, die die Haushalts-, Kassen- oder Rechnungsführung betreffen. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 114 GemO, dort Nr. 3, können Gründe für die Verweigerung der Entlastung nur Tatsachen sein, die diese drei Punkte betreffen. Wörtlich heißt es: „Sind diese Gründe behoben (ausgeräumt), kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden.“

Aufgrund der Tatsache, dass zum damaligen Zeitpunkt die Grundstücksangelegenheiten mit einem Eigentümer noch nicht abschließend geregelt waren und auch nicht klar war, ob noch Rechtsstreitigkeiten folgen würden, sah sich der Stadtrat mehrheitlich nicht in der Lage, die uneingeschränkte Entlastung für den früheren Oberbürgermeister zu erteilen. Eine Entlastung könne uneingeschränkt erst erteilt werden, wenn hinreichend sicher sei, dass das beschlossene Kostenvolumen von 19,5 Mio. € ausreiche, was erst der Fall sei, wenn die wesentlichen Punkte - insbesondere Grundstücksangelegenheiten, Rechtsstreite und wesentliche Rechnungspositionen - geklärt seien.

Die Grundstücksangelegenheiten konnten Ende des Jahres 2015 endgültig geklärt werden. Rechtsstreitigkeiten sind keine mehr anhängig.

Schlussgerechnet werden müssen im Wesentlichen noch Ablösen mit der DB, wobei sich diese noch Jahre hinziehen können.

Es ist jedoch absehbar, dass das bewilligte Kostenvolumen von 19,5 Mio. € nicht überschritten werden wird.

Aufgrund der neuen Sachlage, nach der nunmehr (Stand März 2016)

- keine Rechtsstreitigkeiten mehr anhängig und zu erwarten sind,
- die Grundstücksangelegenheiten endgültig geklärt sind,
- die Baukostenzuschüsse für die Unterführung vereinnahmt werden können und
- somit die Gründe der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates im letzten Jahr, die Entlastung für den Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. E. Schulte-Wissermann nicht ohne Einschränkung zu erteilen, da aus ihrer Sicht noch wesentliche Punkte ungeklärt waren, entfallen sind,

schlägt die Verwaltung vor, Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. E. Schulte-Wissermann für die Jahre 2009 und 2010 die Entlastung für die „Infrastrukturmaßnahme Schienenhaltepunkt Koblenz-Mitte“ zu erteilen.

Historie:

Sitzung des Stadtrates am 12.06.2015, TOP 11 ö.S., BV/0103/2015